

# **Reglement Zusatzkasse der Pensionskasse der T-Systems Schweiz AG**

(Versicherung des variablen Salärs)

nachfolgend *Pensionskasse T-Systems* oder *PK TS* genannt

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in der Regel die männliche Schreibweise verwendet.  
Wir weisen an dieser Stelle ausdrücklich darauf hin, dass sowohl Männer als auch Frauen gemeint sind.

**Inkrafttreten:** 01.01.2024  
ersetzt alle bisherigen Reglemente  
**genehmigt durch den Stiftungsrat am: 20.11.2023**

## Verwendete Abkürzungen und Bezeichnungen

<b>AHV</b>	Eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung
<b>Aufschub</b>	Möglichkeit, die Altersleistungen erst nach dem reglementarischen Referenzalter 65 zu beziehen; nur möglich bei Weiterbeschäftigung (siehe Art. 10 Ziffer 7 des Reglementes)
<b>Beilage</b>	Anhang zum Reglement
<b>BVG</b>	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
<b>BVV 2</b>	Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
<b>Eingetragene Partnerschaft</b>	Im Sinne des Partnerschaftsgesetzes (PartG)
<b>Stifterfirma/Firma</b>	T-Systems Schweiz AG und die der Pensionskasse angeschlossenen Unternehmen
<b>FZG</b>	Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
<b>IV</b>	Eidgenössische Invalidenversicherung
<b>Kasse</b>	Pensionskasse der T-Systems Schweiz AG, Zollikofen, Gemeinde Münchenbuchsee
<b>Mitarbeiter</b>	bei T-Systems Schweiz AG und T-Systems DMC AG angestellte Arbeitnehmer
<b>AHV-Referenzalter</b>	Das Referenzalter gemäss Art. 21 Abs. 1 und den Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 17. Dezember 2021 (AHV 21) vom AHVG.
<b>Reglementarisches Referenzalter</b>	das Alter am Monatsersten nach Vollendung des 65. Altersjahres = definiertes ordentliches reglementarisches Rücktrittsalter für Männer und Frauen.
<b>Reglement Basiskasse</b>	Reglement Basiskasse der Pensionskasse der T-Systems Schweiz AG
<b>Stiftung</b>	Pensionskasse der T-Systems Schweiz AG, Zollikofen, Gemeinde Münchenbuchsee
<b>Versicherte</b>	in der Pensionskasse T-Systems versicherte Arbeitnehmer
<b>Verwaltung</b>	Mit der Geschäftsführung und Durchführung der Pensionskasse betraute Personen; Ansprechpartner für den technischen und organisatorischen Ablauf.

# Inhaltsverzeichnis

<b>I.</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen und Begriffe</b>	<b>4</b>
	Art. Z1 Zweck	4
	Art. Z2 Geltungsbereich	4
	Art. Z3 Versicherter Lohn	4
	Art. Z4 Änderungen des versicherten Lohns	4
	Art. Z5 Alter	4
	Art. Z6 Beitragsalter	4
	Art. Z7 Pensionierungsalter	4
<b>II.</b>	<b>Leistungen</b>	<b>5</b>
	Art. Z8 Übersicht über die Leistungen	5
	Art. Z9 Altersgutschriften und Altersguthaben	5
	Art. Z10 Alterskapital	5
	Art. Z11 Invalidenrente	6
	Art. Z12 Ehegatten-/Lebenspartnerrente	6
	Art. Z13 Todesfallkapital	7
<b>III.</b>	<b>Finanzierung</b>	<b>7</b>
	Art. Z14 Beitragspflicht	7
	Art. Z15 Höhe der Beiträge	7
	Art. Z16 Einkauf zusätzlicher Leistungen	8
<b>IV.</b>	<b>Auflösung des Vorsorgeverhältnisses</b>	<b>8</b>
	Art. Z17 Beendigung des Arbeitsverhältnisses	8
	Art. Z18 Austrittsleistung	8
	Art. Z19 Verwendung der Austrittsleistung	9
<b>V.</b>	<b>Weitere Bestimmungen</b>	<b>9</b>
	Art. Z20 Ehescheidung	9
	Art. Z21 Förderung von Wohneigentum	9
	Art. Z22 Abtretung, Verpfändung und Verrechnung	9
	Art. Z23 Lücken im Reglement / Ausnahmen	9
	Art. Z24 Streitigkeiten	9
	Art. Z25 Inkrafttreten, Änderungen	10
	Art. Z26 Übergangsbestimmung	10
	<b>Anhang zum Reglement</b>	<b>11</b>
	ZA 1 Altersgutschriften	11
	ZA 2 Höhe der Beiträge	11
	ZA 3 Einkauf zusätzlicher Leistungen	12

## **I. Allgemeine Bestimmungen und Begriffe**

### **Art. Z1 Zweck**

Das vorliegende Zusatzreglement stellt eine Ergänzung zum Reglement der Pensionskasse T-Systems, gültig ab 1.1.2024, dar und regelt die Versicherung des variablen Salärs der Mitglieder.

### **Art. Z2 Geltungsbereich**

Das Zusatzreglement gilt für alle Mitglieder der Pensionskasse T-Systems, mit denen ein variables Salär vereinbart worden ist.

### **Art. Z3 Versicherter Lohn**

- 1 Die Grundlage für die Berechnung der Beiträge der Mitglieder und der Firma sowie für die Bemessung der Leistungen bildet der versicherte Lohn.
- 2 Der versicherte Lohn entspricht einem für alle Mitglieder einheitlichen Prozentsatz des festgelegten variablen Salärs bei 100 % Zielerreichung, welcher vom Stiftungsrat festgelegt wird. Dabei sind die gesetzlichen Bestimmungen (Art. 79c BVG und 60c BVV2) zu berücksichtigen.

### **Art. Z4 Änderungen des versicherten Lohns**

- 1 Bei einer Herabsetzung des versicherten Lohns aus einem anderen Grund als teilweiser Invalidität (beispielsweise infolge Pensumsänderung) kann das Mitglied die Höhe des bisherigen versicherten Lohns sichern, wenn auf dem wegfallenden Teil des Salärs die ordentlichen Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge entrichtet werden.
- 2 Mitglieder, deren versicherter Lohn auf null reduziert wird, scheiden aus der Zusatzversicherung aus. Die Austrittsleistung wird dem Altersguthaben der Basiskasse gemäss Art. Z18 gutgeschrieben.

### **Art. Z5 Alter**

Das für den Einkauf zusätzlicher Leistungen (Art. Z16) sowie für die Beendigung der Beitragspflicht massgebende Alter wird auf Jahre und Monate genau berechnet; die Zeit vom Geburtstag bis zum darauffolgenden Monatsersten bleibt dabei unberücksichtigt.

### **Art. Z6 Beitragsalter**

Als Beitragsalter gilt die Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.

### **Art. Z7 Pensionierungsalter**

Das reglementarische Referenzalter wird am 1. Tag des dem 65. Geburtstag folgenden Monats erreicht. Die Pensionierung ist wählbar zwischen Alter 60 und 65. Vorbehalten bleibt der Aufschieb der Pensionierung.

Bleibt ein Versicherter über das reglementarische Referenzalter hinaus erwerbstätig, so kann er die Altersleistung bis zur Aufgabe der Erwerbstätigkeit, längstens jedoch bis zur Vollendung des 70. Altersjahres aufschieben. Bleibt der Versicherte im Einvernehmen mit der Firma über das reglementarischen Referenzalter hinaus im Arbeitsverhältnis mit der Firma können mit Zustimmung des Versicherten und der Firma weiterhin Sparbeiträge entrichtet werden. Sie entsprechen der für das reglementarische Referenzalter vorgesehenen Höhe der Sparbeiträge. Risikobeiträge werden keine mehr entrichtet.

## II. Leistungen

### Art. Z8 Übersicht über die Leistungen

Die Kasse erbringt für die gemäss vorliegendem Zusatzreglement versicherten Mitglieder folgende zusätzliche Leistungen:

- Alterskapital (Art. Z10)
- Invalidenrente (Art. Z11)
- Ehegatten-/Lebenspartnerrente (Art. Z12)
- Todesfallkapital (Art. Z13)

### Art. Z9 Altersgutschriften und Altersguthaben

- 1 Für jedes mindestens 25 Jahre alte Mitglied mit variablem Salär wird ein individuelles Alterskonto geführt.
- 2 Dem Alterskonto werden gutgeschrieben:
  - die Altersgutschriften von Mitglied und Firma;
  - allfällige aus früheren Arbeitsverhältnissen eingebrachte Freizügigkeitsleistungen;
  - allfällige Einkaufssummen;
  - die Zinsen.Die Summe dieser Grössen ergibt das Altersguthaben.
- 3 Die Höhe der jährlichen Altersgutschriften ist im Anhang ZA.1 festgelegt.
- 4 Der Zins wird auf dem Stand des Alterskontos am Ende des Vorjahres berechnet und am Ende jedes Kalenderjahres dem Alterskonto gutgeschrieben.
- 5 Wird eine Freizügigkeitsleistung oder Einkaufssumme eingebracht, wird diese im betreffenden Jahr pro rata temporis verzinst.
- 6 Tritt ein Versicherungsfall ein oder scheidet das Mitglied während des Jahres aus der Kasse aus, wird der Zins pro rata temporis berechnet.
- 7 Der Zinssatz wird vom Stiftungsrat festgelegt.

### Art. Z10 Alterskapital

- 1 Der Anspruch auf das Alterskapital entsteht mit dem Erreichen des Pensionierungsalters gemäss Art. Z7. Vorbehalten bleiben die vorzeitige bzw. die aufgeschobene Pensionierung.

Die Bestimmungen bezüglich der vorzeitigen und der aufgeschobenen Pensionierung, sowie der Teilpensionierung in Art. 10 des Reglements Basiskasse werden analog angewandt, wobei die Basiskasse und die Zusatzkasse konsolidiert betrachtet werden.

Der Bezug der Altersleistungen in Kapitalform ist in höchstens drei Schritten zulässig.
- 2 Das Alterskapital entspricht dem zum Zeitpunkt der Pensionierung vorhandenen Altersguthaben.
- 3 Mit dem Altersguthaben kann eine lebenslängliche Altersrente inklusive anwartschaftlicher Ehegattenrente eingekauft werden. Der Einkauf erfolgt gemäss den zum Zeitpunkt der Pensionierung gültigen technischen Grundlagen der Pensionskasse.
- 4 Wurden in den letzten drei Jahren vor Pensionierung Einkaufssummen geleistet, dürfen die daraus resultierenden Leistungen nicht in Kapitalform bezogen werden. Leistungen und Einkäufe gemäss Reglements Basiskasse und Zusatzreglement zur Versicherung des variablen Salärs werden konsolidiert betrachtet.

### **Art. Z11 Invalidenrente**

- 1 Bezüglich Vorliegen einer Invalidität und deren Invaliditätsgrad gelten die Bestimmungen im Reglement Basiskasse.
- 2 Der Anspruch auf eine Invalidenrente gemäss Zusatzreglement beginnt mit dem Anspruch auf eine Rente der eidgenössischen Invalidenversicherung.
- 3 Der Anspruch auf Invalidenrente wird aufgeschoben, solange die Firma den Lohn weiter ausrichtet oder eine Lohnersatzleistung ausgerichtet wird, die mindestens 80 % des entgangenen Lohnes beträgt und die von der Firma mindestens zur Hälfte mitfinanziert wurde.
- 4 Der Anspruch auf die Invalidenrente erlischt, wenn die Invalidität wegfällt, wenn das Mitglied stirbt oder das ordentliche Pensionierungsalter erreicht.
- 5 Die jährliche Invalidenrente beträgt bei voller Invalidität 75 % des versicherten Lohns, begrenzt auf ein Maximum (vgl. Abs. 6). Bei Teilinvalidität gelten die Anspruchsvoraussetzungen im Reglement Basiskasse.
- 6 Das Maximum des versicherten Lohns richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Der im Rahmen der Pensionskasse versicherte Lohn wird, einschliesslich des Koordinationsabzuges in der Pensionskasse, an das gesetzliche Maximum angerechnet.

### **Art. Z12 Ehegatten-/Lebenspartnerrente**

- 1 Beim Tod eines Mitglieds hat der überlebende Ehegatte, unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen, Anspruch auf eine Ehegattenrente.
- 2 Der Anspruch auf eine Ehegattenrente besteht, wenn der Ehegatte beim Tode des Mitglieds
  - für den Unterhalt eines oder mehrerer Kinder aufkommen muss oder
  - wenn er das 38. Altersjahr zurückgelegt und die Ehe mindestens drei Jahre gedauert hat.Erfüllt der Ehegatte keine dieser Voraussetzungen, hat er Anspruch auf eine einmalige Abfindung in Höhe von drei Jahresrenten. Die Dauer einer Lebenspartnerschaft (vgl. Abs. 7) wird bei der Ehedauer angerechnet.
- 3 Der Anspruch auf Ehegattenrente beginnt mit dem Monat, für den das Salär bzw. die Rente des verstorbenen Mitglieds erstmals nicht mehr ausgerichtet wird. Er erlischt mit dem Tode oder bei Wiederverheiratung des überlebenden Ehegatten.
- 4 Beim Tod des Mitglieds vor dem Bezug des Alterskapitals bzw. vor Beginn einer allfälligen Altersrente beträgt die jährliche Ehegattenrente 50 % des versicherten Lohns begrenzt auf 2/3 der versicherten bzw. laufenden Vollinvalidenrente gemäss Art. Z11 Abs. 6. Stirbt das Mitglied nach dem Beginn einer allfälligen Altersrente, beträgt die Ehegattenrente 2/3 der laufenden Altersrente.
- 5 Ist der überlebende Ehegatte mehr als 15 Jahre jünger als das verstorbene Mitglied, wird die Ehegattenrente um 2 % ihres vollen Betrags für jedes ganze Jahr, um das der Ehegatte mehr als 15 Jahre jünger ist als das Mitglied, gekürzt.
- 6 Erfolgt die Eheschliessung nach der Pensionierung (ordentlich oder frühzeitig), wird die allfällige Ehegattenrente für jedes volle Jahr der Eheschliessung nach Pensionierung folgendermassen reduziert:
  - im 1. Jahr um 75 %
  - im 2. Jahr um 60 %
  - im 3. Jahr um 45 %
  - im 4. Jahr um 30 %
  - im 5. Jahr um 15 %
  - ab 6. Jahr um 0 %Diese Kürzung wird kumulativ und multiplikativ mit derjenigen gemäss Absatz 5 angewendet.
- 7 Der vom Mitglied bezeichnete Lebenspartner verschiedenen oder gleichen Geschlechts ist dem Ehegatten hinsichtlich Anspruchsberechtigung und Höhe der Hinterlassenenrente (vgl. Abs. 1-5) gleichgestellt, sofern

- a) beide Partner unverheiratet sind und zwischen ihnen keine Verwandtschaft besteht,
- b) der Partner mit dem verstorbenen Mitglied in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft (gemeinsame Haushaltung) geführt hat,
- c) der Partner oder die Partnerin keine Ehegattenrente (Art. 20a BVG) oder eine Rente für den geschiedenen Ehegatten aus einer Einrichtung der beruflichen Vorsorge erhält,
- d) Die Hinterlegung einer Begünstigung richtet sich nach dem Reglement Basiskasse.

Für Lebenspartner von Alters- oder Invalidenrentnern besteht kein Anspruch auf eine Lebenspartnerrente, sofern nicht bereits vor dem Rentenbeginn die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt gewesen sind.

#### **Art. Z13 Todesfallkapital**

- 1 Stirbt ein Mitglied vor dem Bezug des Alterskapitals bzw. vor Beginn einer allfälligen Altersrente, ohne dass ein Anspruch auf eine Ehegatten- oder Lebenspartnerrente entsteht, wird ein Todesfallkapital fällig. Eine allfällige Abfindung für den Ehegatten gemäss Art. Z12 Abs. 2 wird vom Todesfallkapital in Abzug gebracht.
- 2 Stirbt ein Mitglied vor dem Bezug des Alterskapitals bzw. vor Beginn einer allfälligen Altersrente und wird eine Ehegatten- oder Lebenspartnerrente fällig, so wird das Todesfallkapital nur fällig, falls der Barwert der Ehegatten- oder Lebenspartnerrente kleiner ist als das Altersguthaben im Zeitpunkt des Todes.
- 3 Bezüglich Anspruchsberechtigung auf das Todesfallkapital gelten die Bestimmungen des Reglements der Basiskasse.
- 4 Das Todesfallkapital entspricht dem Altersguthaben gemäss Art. Z9, auf welches das Mitglied im Zeitpunkt seines Todes Anspruch gehabt hätte, vermindert allenfalls um den Barwert der Ehegatten- oder Lebenspartnerrente gemäss Abs. 2 vorstehend.

### **III. Finanzierung**

#### **Art. Z14 Beitragspflicht**

- 1 Die Beitragspflicht für die Firma und die Mitglieder beginnt am Anfang der Periode, für welche ein variables Salär vertraglich festgelegt wird, frühestens aber am 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres, und endet unter Vorbehalt von Abs. 2, wenn
  - das reglementarische Referenzalter erreicht wird,
  - das Arbeitsverhältnis aufgelöst wird,
  - der Jahreslohn unter den Mindestlohn gemäss Art. 2 BVG fällt.
- 2 Bei Unfall, Krankheit, Militärdienst oder Mutterschaftsurlaub gemäss Art. 329f OR besteht die Beitragspflicht, solange das Salär oder eine Salärersatzzahlung ausgerichtet wird. Die Beiträge werden entweder vom weiter ausgerichteten Salär oder von einer Salärersatzleistung abgezogen.
- 3 Bei Invalidität des Mitglieds infolge Krankheit oder Unfalls werden nach Wegfall des Salärs oder Salärersatzes während der Dauer der Invalidität keine Beiträge entrichtet. Die Beitragsbefreiung umfasst auch künftige altersbedingte Beitragserhöhungen. Für die Dauer der Beitragsbefreiung und deren Umfang gelten sinngemäss die gleichen Bestimmungen wie für die Invalidenrente.
- 4 Die Beiträge der Mitglieder werden durch die Firma vom Salär oder Salärersatz abgezogen und zusammen mit den Beiträgen der Firma der Kasse überwiesen.

#### **Art. Z15 Höhe der Beiträge**

- 1 Die Beiträge der Firma und der Mitglieder sind im Anhang ZA 2 aufgeführt.
- 2 Die Beiträge bis Beitragsalter 24 dienen allein der Deckung der getragenen Risiken Tod und Invalidität und werden bei der Auflösung des Arbeitsverhältnisses nicht zurückerstattet.

## **Art. Z16 Einkauf zusätzlicher Leistungen**

- 1 Ein Mitglied kann zusätzliche Einkaufssummen auf sein Alterskonto leisten, was zu einer Verbesserung seiner Leistungen führt.
- 2 Die Berechnung der Höhe dieser möglichen Einkaufssummen ist im Anhang ZA 3 ersichtlich, wobei sich der Höchstbetrag der Einkaufssumme
  - um Guthaben der Säule 3a, welche die in Art. 60b Abs. 2 BVV2 erwähnte Grenze übersteigen,
  - um Vorsorgeguthaben, die in der bisherigen Vorsorgeeinrichtung verbleiben, und
  - um allfällige Freizügigkeitsguthaben, welche das Mitglied nicht in die Pensionskasse eingebracht hat, reduziert.Vorbehalten bleiben Abs. 3, Abs. 4 und Abs. 5.
- 3 Falls ein Versicherter, bereits Altersleistungen bezieht oder bezogen hat, und in der Folge die Erwerbstätigkeit wieder aufnimmt oder seinen Beschäftigungsgrad wieder erhöht, reduziert sich der Höchstbetrag der Einkaufssumme im Umfang der bereits bezogenen Altersleistungen.
- 4 Bei Mitgliedern, die aus dem Ausland zugezogen sind und noch nie einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz angehört haben, darf in den ersten fünf Jahren nach Eintritt in die Pensionskasse die jährliche Einkaufssumme 20 % des anrechenbaren Salärs nicht übersteigen. Nach Ablauf der fünf Jahre ist ein Einkauf analog den vorstehenden Bestimmungen möglich.
- 5 Wurden Vorbezüge zur Finanzierung von Wohneigentum getätigt, so dürfen freiwillige Einkäufe erst vorgenommen werden, wenn die Vorbezüge zurückbezahlt sind. Ausgenommen ist der Wiedereinkauf im Falle einer Ehescheidung. Wurde das Höchstalter für eine Rückzahlung gemäss Art. 25 Abs. des Reglements Basiskasse überschritten, ist ein Einkauf zulässig. Die maximal mögliche Einkaufssumme wird dabei um den Vorbezug reduziert.
- 6 Werden Einkäufe getätigt, so dürfen die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform (Alterskapital gemäss Art. Z10 und Vorbezug zur Finanzierung von Wohneigentum gemäss Art. 25 des Reglements Basiskasse) bezogen werden. Leistungen und Einkäufe gemäss Pensionskassenreglement und Zusatzreglement zur Versicherung des variablen Salärs werden konsolidiert betrachtet.
- 7 Die Firma kann ebenfalls Einkäufe für die Mitglieder leisten.
- 8 Es ist Aufgabe der Versicherten, sich über die steuerlichen Möglichkeiten und Konsequenzen bei der zuständigen Steuerbehörde zu erkundigen.

## **IV. Auflösung des Vorsorgeverhältnisses**

### **Art. Z17 Beendigung des Arbeitsverhältnisses**

Wird das Arbeitsverhältnis eines Mitglieds aufgelöst, ohne dass Leistungen gemäss diesem Reglement fällig werden, scheidet es mit dem Ablauf des letzten Tages, für den eine Lohnzahlungspflicht der Firma besteht, aus der Kasse aus, und es wird gegebenenfalls die Austrittsleistung fällig.

### **Art. Z18 Austrittsleistung**

- 1 Die Austrittsleistung wird gemäss Art. 15 FZG berechnet. Sie entspricht dem am Austrittstag vorhandenen Altersguthaben.
- 2 Hat die Firma Einkaufssummen gemäss Art. Z16 geleistet, werden diese bei Austritt vom vorhandenen Altersguthaben des Mitglieds in Abzug gebracht. Der Abzug vermindert sich um einen Zehntel pro volles zurückgelegtes Beitragsjahr. Der in Abzug gebrachte Betrag wird dem Beitragsreservenkonto der Firma gutgeschrieben.
- 3 Der Mindestbetrag gemäss Art. 17 FZG ist aufgrund der gewählten Finanzierung immer erfüllt.



- 4 Muss die Kasse Hinterlassenen- oder Invaliditätsleistungen erbringen, nachdem sie die Austrittsleistung an die neue Vorsorgeeinrichtung überwiesen hat, ist ihr die Austrittsleistung soweit zurückzuerstatten, als dies zur Auszahlung der Hinterlassenen- oder Invaliditätsleistungen notwendig ist. Unterbleibt die Rückerstattung, werden die Leistungen nach versicherungstechnischen Grundsätzen gekürzt.

#### **Art. Z19 Verwendung der Austrittsleistung**

Bezüglich Verwendung der Austrittsleistung gelten die Bestimmungen im Reglement Basiskasse.

### **V. Weitere Bestimmungen**

#### **Art. Z20 Ehescheidung**

- 1 Wird bei Ehescheidung ein Teil der Austrittsleistung eines Ehegatten auf die Vorsorgeeinrichtung des anderen übertragen, so wird entsprechend das Alterskonto reduziert. Der verpflichtete Ehegatte kann sich jedoch im Rahmen der übertragenen Austrittsleistung jederzeit wieder einkaufen.
- 2 Erhält ein Ehegatte einen Teil der Austrittsleistung seines geschiedenen Ehegatten, so wird diese seinem Alterskonto in der Basiskasse als Einmaleinlage gutgeschrieben.

#### **Art. Z21 Förderung von Wohneigentum**

- 1 Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen über die Förderung von Wohneigentum mit Mitteln der beruflichen Vorsorge (vgl. Reglement WEF) können Mitglieder die ihnen gesetzlich zustehende Leistung beziehen bzw. verpfänden.
- 2 Bezieht ein Mitglied einen Betrag zur Bestellung von Wohneigentum, so wird sein Alterskonto um den entsprechenden Betrag reduziert. Die Vorsorgeleistungen werden neu festgelegt.
- 3 Wird der bezogene Betrag (oder ein Teil davon) wieder in die Kasse eingebracht, so wird sie dem Alterskonto gutgeschrieben.

#### **Art. Z22 Abtretung, Verpfändung und Verrechnung**

- 1 Die Leistungen der Kasse sind, soweit gesetzlich zulässig, der Zwangsvollstreckung entzogen. Der Anspruch auf Pensionskassenleistungen kann, vorbehaltlich Art. Z21, vor deren Fälligkeit weder verpfändet noch abgetreten werden. Zuwiderlaufende Abmachungen sind ungültig.
- 2 Unrechtmässig bezogene Leistungen der Kasse werden mit den künftigen Leistungsansprüchen gegenüber der Kasse verrechnet bzw. müssen zurückerstattet werden.
- 3 Der Leistungsanspruch darf mit Forderungen, die die Firma der Kasse abgetreten hat, nur verrechnet werden, wenn sie sich auf Beiträge beziehen, die dem Mitglied nicht vom Salär abgezogen worden sind.

#### **Art. Z23 Lücken im Reglement / Ausnahmen**

- 1 Durch dieses Zusatzreglement nicht ausdrücklich geregelte Fälle und Ausnahmesituationen werden durch seine sinngemässe Anwendung unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften vom Stiftungsrat entschieden.
- 2 Soweit dieses Zusatzreglement nichts anderes vorsieht, gelten die entsprechenden Bestimmungen des Reglements der Basiskasse sinngemäss.

#### **Art. Z24 Streitigkeiten**

- 1 Streitigkeiten über die Anwendung oder Auslegung dieses Zusatzreglements oder über Fragen, die durch dieses Zusatzreglement nicht ausdrücklich festgelegt sind, sollten vorerst dem Stiftungsrat zur gütlichen Regelung vorgelegt werden.
- 2 Kann keine gütliche Regelung gefunden werden, wird das zuständige Gericht gemäss Art. 73 BVG angerufen.

#### **Art. Z25 Inkrafttreten, Änderungen**

- 1 Dieses Zusatzreglement tritt auf den 1. Januar 2024 in Kraft und ersetzt das Reglement, gültig ab dem 1. Januar 2015.
- 2 Das Zusatzreglement kann jederzeit im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und des Stiftungszwecks vom Stiftungsrat geändert werden. Die erworbenen Ansprüche der Mitglieder und Rentner werden in jedem Fall gewahrt.

#### **Art. Z26 Übergangsbestimmung**

Für Versicherte, welche per 31. Dezember 2004 bereits Mitglied waren und 1 Jahr Ehedauer aufwiesen, richtet sich die Anspruchsberechtigung auf Ehegattenrente nach dem per 31. Dezember 2004 gültigen Reglement.

Für den Stiftungsrat

sig.

**Ivan Bragagnolo**  
Präsident des Stiftungsrates

sig.

**Thomas Reitze**  
Vizepräsident des Stiftungsrates

## Anhang zum Reglement

### ZA 1 Altersgutschriften (Reglement Art. Z9)

Die Altersgutschriften in Prozent des versicherten Lohns betragen:

Beitragsalter	Altersgutschriften in Prozent des anrechenbaren Salärs		
	Mitglied	Firma	Total
25 – 34	2.5 %	2.5 %	5.0 %
35 – 44	3.5 %	3.5 %	7.0 %
45 – 54	4.5 %	4.5 %	9.0 %
55 – 65	6.0 %	6.0 %	12.0 %

Während der Dauer einer Invalidität werden die Altersgutschriften auf der Basis des letzten versicherten Lohns entsprechend dem prozentualen Anspruch auf eine Invalidenrente berechnet und gutgeschrieben.

### ZA 2 Höhe der Beiträge (Reglement Art. Z15)

Das Total der Beiträge (Altersgutschriften und Risikobeiträge) beträgt:

Beitragsalter	Beiträge in Prozent des anrechenbaren Salärs				
	Mitglied		Firma		Total
	Sparen	Risiko	Sparen	Risiko	
– 24	–	1.75 %	–	1.75 %	3.5 %
25 – 34	2.5 %	1.75 %	2.5 %	1.75 %	8.5 %
35 – 44	3.5 %	1.75 %	3.5 %	1.75 %	10.5 %
45 – 54	4.5 %	1.75 %	4.5 %	1.75 %	12.5 %
55 – 65	6.0 %	1.75 %	6.0 %	1.75 %	15.5 %

### ZA 3 Einkauf zusätzlicher Leistungen (Reglement Art. Z16)

Die Höhe der zusätzlichen Einkaufssummen entspricht höchstens dem Maximalbetrag gemäss nachstehender Tabelle, abzüglich des vorhandenen Altersguthabens. Ein allfälliger Vorbezug für Wohneigentum sowie ein allfälliges Guthaben auf dem Überschusskonto in der Pensionskasse wird an den Maximalbetrag angerechnet.

Alter	Maximalbetrag in % des anrechenbaren Salärs	Alter	Maximalbetrag in % des anrechenbaren Salärs
25	0%	45	143%
26	5.00%	46	155.25%
27	10.10%	47	167.36%
28	15.30%	48	179.71%
29	20.61%	49	192.30%
30	26.02%	50	205.15%
31	31.54%	51	218.25%
32	37.17%	52	231.61%
33	42.91%	53	245.25%
34	48.77%	54	259.15%
35	54.75%	55	273.33%
36	62.84%	56	290.80%
37	71.10%	57	308.62%
38	79.52%	58	326.79%
39	88.11%	59	345.33%
40	96.88%	60	364.23%
41	105.81%	61	383.52%
42	114.93%	62	403.19%
43	124.23%	63	423.25%
44	133.71%	64	443.72%
		65	464.59%

Das Alter wird auf Jahre und Monate genau berechnet. Die Zeit vom Geburtstag bis zum darauffolgenden Monatsersten bleibt unberücksichtigt. Zwischenwerte werden linear interpoliert.

#### Beispiel

50-jähriges Mitglied

versicherter Lohn	CHF	50'000
vorhandenes Altersguthaben	CHF	70'000
Maximalbetrag	$205.15\% \times \text{CHF } 50'000 =$	CHF 102'575
möglicher Einkauf	$\text{CHF } 102'575 - \text{CHF } 70'000 =$	<u>CHF 32'575</u>